

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 34

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

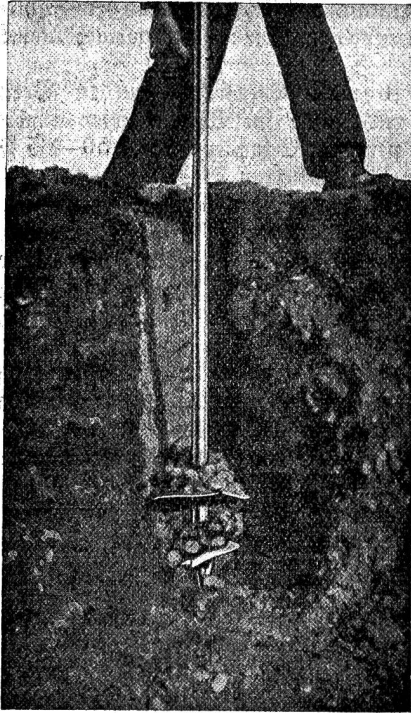


Abbildung 2.

packung halber, zum Zerlegen eingerichtet ist. Die Bohrschnecken können mit 10, 20, 25, 30, 35 und 40 cm Durchmesser geliefert werden. An der Bohrschnecke befindet sich oben eine Klappe, die beim Bohren hochgehoben wird und die losgelöste Erde durchläßt. Auf Bild 1 ist oben eine Bohrschnecke mit hochstehender Klappe abgebildet. Bei Hochheben des Bohrers schließt sich die Klappe und verhindert das Durchfallen der losgebohrten Erde. Unten auf Bild 1 ist eine zweite Bohrschnecke dargestellt, an der unten rechts zwei Stahlspitzen zu sehen sind, die dazu dienen sollen, etwaige Steine aus ihrer Lage zu bringen. Die Steine werden dann durch die

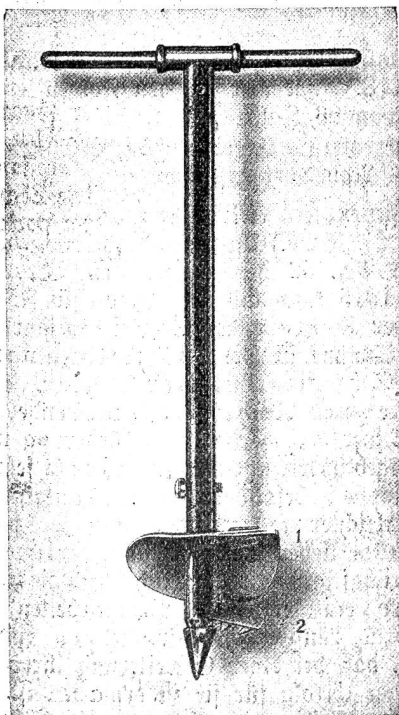


Abbildung 3.

Schraubenfläche der Bohrschnecke weiter befördert und gehen durch die offene Klappe nach oben. Steine bis zu Faustgröße bilden für den Bohrer kein Hindernis, sondern werden mit der durchbohrten Erde glatt herausgehoben, so daß man Untersuchungen des Erdreichs gut vornehmen kann. Nur harte Gesteine, also Felsen, bilden für den Bohrer ein unüberwindliches Hindernis. Ein Mann bohrt mit der Hand ein Loch von 1 m Tiefe und 20–30 cm Durchmesser in etwa 8–10 Minuten. Zum Tieferbohren werden meist 2 Mann benötigt, namentlich bei schwerem Boden. Bis zu 4 m Tiefe macht das Bohren mit dem Erdbohrer Talpa, wie die Erfahrung gelehrt hat, gar keine Schwierigkeiten; es soll aber auch schon bis 12 m Tiefe gebohrt worden sein. Dabei wird nicht mehr Erdreich, Rasen, Pflaster, Asphalt usw. beschädigt, als dem Durchmesser der Bohrung entspricht. Auf Bild 2 ist ein solcher Erdbohrer in Tätigkeit bei 1 m Tiefe in besonders steinigem und hartem Erdreich dargestellt.

Prospekte und Offerten stehen Interessenten von der Firma Petitpierre Fils & Co., Baummaschinen, Neuchâtel zur Verfügung.

Volkswirtschaft.

Einfuhrbeschränkungen. Die schweizerische Einfuhrkommission beschloß einstimmig bei zwei Enthaltungen, dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung mit Rücksicht auf die immer noch schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu beantragen, es sei der Bundesbeschluß betreffend die Beschränkung der Einfuhr über den 31. März 1924 hinaus bis 31. März 1925 zu verlängern.

Die Hilfeleistungen des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In Beantwortung einer Eingabe des Schweizer Gewerkschaftsbundes betreffend Durchführung vermehrter Notstandsarbeiten und Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1923 stellt der Bundesrat fest, daß durch die Beschleunigung der Elektrifizierung der Bundesbahnen eine wichtige und umfassende Maßnahme zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung getroffen worden sei. Dadurch ergeben sich für weite Kreise der Industrie, des Gewerbes und der arbeitenden Bevölkerung auf Jahre hinaus vermehrte Arbeitsgelegenheiten. Weitere Vorkehrungen können mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Bundes nicht in Betracht kommen.

Das eidgenössische Volkswirtschafts-Departement hat die Kantonsregierungen darauf aufmerksam gemacht, daß dort, wo auf den Winter hin mit einer Zunahme der Arbeitslosigkeit gerechnet werden muß, Notstandsarbeiten in die Wege geleitet werden sollen. Gleichzeitig wurden den Kantonen aus den noch vorhandenen Notstandskrediten des Bundes die nötigen Summen zur Verfügung gestellt, um die Vornahme derartiger Arbeiten zu fördern. Die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom Mai d. J. lehnt der Bundesrat ab.

Beschäftigung von Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten im Kanton Zürich. Der Regierungsrat hat die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten vom 8. April 1922, soweit diese Vorschriften durch Verfassung, Obligationenrecht und Fürsorgeerlasse geregelt sind, aufgehoben und die verbleibenden Arbeitsbestimmungen in zeitgemäßer Fassung in die Bauverträge hinübergenommen.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.